

Stellungnahme zum öffentlichen Gebetsruf des Muezzins

In der islamischen Welt schallt der Ruf des Muezzins fünf Mal am Tag mit Lautsprecher verstärkt weithin hörbar in die Umgebung und erinnert die Gläubigen an das Gebet. In den weitaus meisten Moscheen in Deutschland erfolgt der Gebetsruf innerhalb der Moschee. Damit wird der religiösen Tradition Genüge getan, denn ein elektronisch verstärkter Gebetsruf ist nach islamischen Recht nicht zwingend notwendig. Muslimische Stimmen in Deutschland betonen, dass das friedliche Zusammenleben mit den Nachbarn im Islam als ein hohes Gut eingeschätzt wird. Ein regelmäßig nach außen schallender Gebetsruf würde Unruhe verursachen. Zudem stellt sich die Frage, ob der weithin hörbare Gebetsruf in einem nichtmuslimischen Umfeld überhaupt seine Funktion erfüllen würde. Deswegen verzichtet die weitaus größere Zahl der Moscheegemeinden auf einen mit Lautsprechern verstärkten Gebetsruf. Wie viele Moscheegemeinden in Deutschland über Lautsprecher zum Gebet rufen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von ca. 30 Moscheen aus.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Anträge auf einen öffentlichen Gebetsruf bei den kommunalen Verwaltungen auch künftig gestellt werden. Bei einer zu treffenden Entscheidung in Deutschland ist Artikel 3 des Grundgesetzes und damit die Religionsfreiheit leitend. Zur Religionsfreiheit zählt auch die Verkündigung. Insofern ist es kein Argument gegen den öffentlichen Gebetsruf, wenn darauf hingewiesen wird, dass dieser – im Unterschied zum Glockengeläut – auch eine religiöse Botschaft enthalte. Die Behauptung, der Gebetsruf sei politische Propaganda und deswegen abzulehnen, wird der Intention des Gebetsrufes nicht gerecht. Es kann keine pauschale Antwort darauf geben, wie mit einem entsprechenden Antrag einer muslimischen Gemeinde umzugehen ist. Eine Entscheidung wird der konkreten Situation vor Ort Rechnung tragen müssen. Konkret sind die Geräuschimmissionen einzuhalten. Dazu kommt eine den Umständen entsprechende adäquate Umsetzung. Ein fünf Mal am Tag erschallender Gebetsruf wird schwerlich umsetzbar sein, aber ein öffentlicher Ruf zum Mittagsgebet am Freitag könnte einen angemessenen Kompromiss darstellen. Die allgemeine Akzeptanz eines öffentlichen Muezzin-Rufes innerhalb eines Stadtteiles oder eines Ortes wird auch davon abhängen, wie sich eine Moscheegemeinde ihrem Umfeld gegenüber verhält und sich diesem öffnet. Vor diesem Hintergrund braucht eine Entscheidung über einen öffentlichen Gebetsruf eine dynamische Betrachtungsweise, die der Pluralität der Bevölkerung gerecht wird und für die öffentliche Präsenz der Religionen zwischen Zumutbarkeit und Rücksichtnahme das angemessene Verhältnis findet.

Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. In einer religiös pluralen und zunehmend säkularen Gesellschaft wird es darum gehen, auch der öffentlichen Wahrnehmbarkeit von Religion – wie sie durch Glockenläuten oder den Ruf zum Gebet zum Ausdruck kommt – Raum zu geben.

Frankfurt, 22. April 2020

Dr. Andreas Herrmann, Referent für den Interreligiösen Dialog – Schwerpunkt Islam im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt am Main

+49-69-976518-69 – herrmann@zentrum-oekumene.de